

**Geheimhaltungsvereinbarung**

zwischen

**Bertrandt AG**

**Birkensee 1**

**71139 Ehningen**

- im nachfolgenden als „Bertrandt“ bezeichnet -

und

- im nachfolgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet -

**§ 1 Geheimhaltung**

(1) Bertrandt und/ oder mit Bertrandt gemäß § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen beabsichtigen, den Auftragnehmer wiederkehrend mit Leistungen aus dem Bereich

zu beauftragen. Im Rahmen dieser Beauftragungen kann der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen Zugang zu geheimen Daten, Prozesse, Pläne, Unterlagen, Erfahrungen und Informationen von Bertrandt oder der mit Bertrandt gemäß § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen bekommen (im nachfolgenden insgesamt als „Informationen“ bezeichnet).

(2) Der Auftragnehmer wird diese Informationen streng vertraulich behandeln und insbesondere Dritten gegenüber nicht offenbaren. Jede Weitergabe der Informationen an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Bertrandt.

(3) Der Auftragnehmer wird zum Schutz der Informationen alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung der Informationen sicher zu stellen. Demzufolge wird er insb. seine Mitarbeiter, Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen zu strenger Vertraulichkeit verpflichten. Insbesondere wird der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass

- ausschließlich berechnigte Personen Zugang bzw. Zugriff zu den Informationen/Daten erhält.
  - keine Auskünfte und/oder Informationen über die entsprechenden Daten an Dritte gegeben werden.
  - sich während der Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten keine Dritten – auf welche Art und Weise auch immer - Zugang zu den Daten verschaffen können.
  - keine Kopien oder Reproduzierungen – mit welchem technischem Medium auch immer - erstellt werden, es sei denn, Bertrandt stimmt diesem Vorhaben zuvor schriftlich zu.
  - er seinen Mitarbeitern, Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen durch geeignete Verträge die in dieser Vereinbarung festgelegten Bestimmungen weitergibt und sie diese als für sich verbindlich anerkennen.
- (4) Sollte dem Auftragnehmer der Zugriff auf bestehende Computersysteme und/oder Netzwerke, Datenanbindungen von Bertrandt gewährt werden, wird er alle Handlungen unterlassen, die geeignet wären, die Systeme von Bertrandt in ihrer Funktion zu beeinträchtigen und/oder die Funktionsunfähigkeit herbeizuführen. Außerdem wird der Auftragnehmer den Zugang zu den bestehenden Computersystemen von Bertrandt ausschließlich zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten nutzen.

## **§ 2 Kontrolle, Vertragsstrafe**

- (1) Bertrandt, die mit Bertrandt gemäß § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und/oder der Endkunde von Bertrandt oder der mit Bertrandt verbundenen Unternehmen sind während der Dauer der Geschäftsbeziehung der Parteien zu den üblichen Geschäftszeiten berechnigt, sich von den vom Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen mit einer zweitägigen Ankündigungsfrist in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers bzw. dem Ort der vertragsgegenständlichen Arbeiten zu überzeugen.
- (2) Falls durch einen Verstoß des Auftragnehmers gegen die in dieser Vereinbarung auferlegten Verpflichtungen/Informationen in verkörperter, mündlicher oder sonstiger Form an unbefugte Dritte gelangen, ist der Auftragnehmer zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von € 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend €) verpflichtet. Bei Nachweis eines tatsächlich höheren Schadens durch Bertrandt ist unter Anrechnung der Pauschale der tatsächliche Schaden zu ersetzen; weist der Auftragnehmer keinen oder nur einen geringeren Schaden nach, so ist nur dieser zu ersetzen.
- (3) Die Beweislast für das Nichtverschulden der Offenbarung trägt der Auftragnehmer.

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Die vorstehend wiedergegebene Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn insoweit die betreffenden Informationen
- dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt waren
  - bereits allgemein bekannt oder zugänglich sind oder ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt oder zugänglich waren
  - dem Auftragnehmer von einem Dritten rechtmäßig mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden oder werden
  - aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlichen Verfügungen offengelegt werden müssen.

Die Beweislast für das Vorliegen der vorgenannten Umstände trifft den Auftragnehmer.

### **§ 4 Haftung, Gewährleistung**

- (1) Dieser Vertrag begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf die Überlassung von Informationen gleich welcher Art.
- (2) Bertrandt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Die Informationen bleiben grundsätzlich im Eigentum von Bertrandt und können jederzeit zurückgefordert werden. Rechte an den übermittelten Informationen können nicht geltend gemacht werden und berechtigen den Auftragnehmer insbesondere nicht zur Anmeldung von Rechten gleich welcher Art.
- (3) Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden von ihm eingeschalteten dritten Personen oder Parteien in jedem Fall wie für eigenes Verschulden. Ein Entlastungsbeweis ist nicht möglich.
- (4) Die Geheimhaltungsvereinbarung kann mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen danach weiter und enden mit Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Beendigung der Zusammenarbeit oder dem Verlust der Rechtswirksamkeit der Geheimhaltungsvereinbarung folgt; entscheidend ist hier das später eintretende Ereignis.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Parteien vereinbaren diesen Vertrag als echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 ff. BGB wie folgt: die in dieser Vereinbarung geregelten Rechte von Bertrandt bezüglich der vertraulichen Informationen gelten gleichermaßen für sämtliche mit Bertrandt gemäß § 15 ff. verbundenen Unternehmen. Eine Liste der mit Bertrandt verbundenen Unternehmen ist auf dem Lieferantenportal unter der Adresse

[Anlage Geheimhaltungsvereinbarung Bertrandt.pdf](#), in der jeweils aktuellen Fassung abrufbar. Die Liste in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages. Die verbundenen Unternehmen sind berechtigt, sich bezüglich übermittelter Informationen auf die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte sowie Verpflichtungen des Auftragnehmers in gleicher Weise zu berufen wie Bertrandt selbst. Dies gilt auch bei Verstößen gegen die dem Auftragnehmer obliegenden Pflichten aus dieser Vereinbarung. Bertrandt ist berechtigt, die Liste der mit Bertrandt verbundenen berechtigten Unternehmen in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und erforderlichenfalls zu ergänzen.

- (2) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Jeder Vertragspartner kann in diesem Falle die Vereinbarung einer gültigen Bestimmung verlangen, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für Lücken im Vertrag.
- (3) Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Anwendung des deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens sowie aller anderen Kollisionsnormen. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Frage ihres Zustandekommens oder ihrer Beendigung wird als ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart vereinbart, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmung ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist. Bertrandt ist jedoch berechtigt, die Klage gegen den Auftragnehmer auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand anhängig zu machen.
- (4) Diese Vereinbarung enthält die Abreden zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand abschließend. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform – dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

Ehningen \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bertrandt

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer

Anlage: Liste berechtigter Unternehmen